

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 487

Bern, 21. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 21. Juli 2026 (O 26 8165)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 21. Juli 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen Dr. med. A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen falscher Anschuldigung nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Strafkläger B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. August 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Er stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die angefochtenen Verfügung sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, unverzüglich ein Strafverfahren gegen Dr. med. A. _____ wegen falscher Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB zu eröffnen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Mit Blick auf das Nachfolgende wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]. Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Strafkläger durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und – als Laieneingabe – formgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten.

3.

- 3.1 Am 17. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Beschuldigte (behandelnde Ärztin) wegen falscher Anschuldigung ein. Hintergrund der Anzeige bildet eine offenbar am 23. Dezember 2025 gestützt auf eine Information der Ex-Partnerin des Beschwerdeführers erfolgte Meldung der Beschuldigten, wonach sie sich Sorgen um den Beschwerdeführer mache, da er seine Medikamente nicht mehr einnehme. Dies löste einen Polizeieinsatz sowie eine fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers im Psychiatriezentrum Münsingen aus. Aus dem Polizeieinsatz resultierte zudem eine Anzeige der Polizei gegen den Beschwerdeführer wegen Hinderung einer Amtshandlung. Der Beschwerdeführer machte in der gegenständlichen Strafanzeige geltend, dass die Beschuldigte mit dem Inhalt «nimmt Medikamente nicht mehr ein» und «unberechenbar» eine unwahre Meldung erstattet habe. Diese Lüge sei ursächlich gewesen für die Annahme der Polizei, er sei gefährlich, und habe zu Gewalt, Freiheitsberaubung und Verhinderung seines Anzeigerechts geführt.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt (vgl. S. 2 f. der angefochtenen Verfügung):

Vorliegend ist der Tatbestand der falschen Anschuldigung gemäss Art 303 StGB eindeutig nicht erfüllt, da Dr. med. A. _____ mit der Meldung an die Polizei, wonach B. _____ seine Medikamente nicht mehr einnehme und er unberechenbar sei, diesen inhaltlich keines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. Dr. med. A. _____ handelte auch nicht in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen B. _____ herbeizuführen, ansonsten sie ihn einer konkreten Straftat bezichtigt hätte. Vielmehr handelte Dr. med. A. _____ aus Sorge um die Gesundheit von B. _____. Folgerichtig löste ihre Meldung am 23. Dezember 2025 auch keinen kriminalpolizeilichen, sondern einen sicherheitspolizeilichen Einsatz aus. Schliesslich wurde die Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung durch die Polizei erstattet. Dr. med. A. _____ hatte darauf keinen Einfluss. Entsprechend ist das Verfahren wegen falscher Anschuldigung gegen Dr. med. A. _____ nicht an die Hand zu nehmen

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3, 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; je mit Hinweisen).
- 4.2 Der falschen Anschuldigung macht sich nach Art. 303 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, oder wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- 4.3 Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechters. Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigte wegen falscher Anschuldigung an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiavor). Wie die Staatsanwaltschaft richtig erwogen hat, ist der Straftatbestand der falschen Anschuldigung eindeutig nicht erfüllt, zumal die Beschuldigte mit ihrer Information an die Polizei, wonach der Beschwerdeführer seine Medikamente nicht

mehr einnehme und unberechenbar sei, diesen inhaltlich offensichtlich keiner Straftat bezichtigt hat. Insoweit ist auch keine Absicht der Beschuldigten auszumachen, eine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer herbeizuführen. Auf das von der Kantonspolizei Bern beobachtete vom Beschwerdeführer am 23. Dezember 2025 anlässlich des Polizeieinsatzes gezeigte Verhalten hin erfolgte eine Strafanzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung durch die Polizei. Darauf hatte die Beschuldigte offensichtlich keinen Einfluss. Sie hat ihn diesbezüglich nicht bezichtigt, zumal ihre Meldung denn auch vorgängig der insoweit inkriminierten Tat erfolgte. Die Ausführungen in der Nichtanhandnahmeverfügung sind klarerweise nicht zu beanstanden und deshalb zu bestätigen. Es fehlt augenscheinlich am objektiven Tatbestandsmerkmal der Bezichtigung einer Deliktsbegehung sowie der subjektiven Absicht der Herbeiführung eines Strafverfahrens.

- 4.4 Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung einwendet, verfängt nicht. Es reicht nicht aus, einzig geltend zu machen, dass Art. 303 StGB offensichtlich erfüllt sei, ohne sich zu den von der Staatsanwaltschaft verneinten Tatbestandsmerkmalen der Bezichtigung einer Straftat sowie der Absicht der Herbeiführung eines Strafverfahrens zu äussern. Soweit der Beschwerdeführer anführt, die Beschuldigte habe wissentlich unwahre Tatsachen behauptet, begründet er nicht, inwiefern die Beschuldigte ihn damit einer Straftat bezichtigt resp. die Herbeiführung eines Strafverfahrens gegen ihn beabsichtigt haben soll. Vielmehr führt der Beschwerdeführer einzig an, dass der Zweck der Meldung der Beschuldigten die Herbeiführung einer fürsorglichen Unterbringung gewesen sei. Was der Grund der Meldung war, resp. ob diese rechtmässig erfolgt ist, ist folglich nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Zumal der Straftatbestand der falschen Anschuldigung eindeutig nicht erfüllt ist, kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, wenn er moniert, dass sich die Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht zur Strafverfolgung entziehe und den Anspruch auf eine unparteiische Behandlung verletze.
5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Der anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten sind mangels Durchführung eines Schriftenwechsels keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin C. _____
(per A-Post)

Bern, 21. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.